

Landschaftsplanänderung Nr. 27

**„Landschaftspark um die Fortbildungsakademie
des Landesinnenministeriums“**

Stadtbezirk Sodingen

**Begründung einschließlich
Strategischer Umweltprüfung (SUP)**

Herne, 27.08.2015

Inhaltsverzeichnis

A) Begründung:

1. Grundlagen, rechtliche Vorgaben	3
2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans	4
3. Beziehungen zu anderen relevanten Plänen	4

B) Strategische Umweltprüfung (SUP)

1. Bestandsbeschreibung und Bewertung der Auswirkungen des	7
Planvorhabens	
I. Schutzgut Boden	7
II. Schutzgut Wasser	9
III. Schutzgut Klima und Luft	10
IV. Schutzgut Biotop, Pflanzen und Tiere	11
V. Schutzgut Landschaftsbild	12
VI. Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Erholung	12
VII. Schutzgut Kultur- und Sachgüter	13
2. Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige	13
Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen	
3. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	13
4. Prüfung von Alternativen oder Varianten	13
5. Allgemein verständliche Zusammenfassung	14

A) Begründung

1. Grundlagen, rechtliche Vorgaben

Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Projekte ist mit der Novelle des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 in das deutsche Naturschutzrecht eingeführt worden. Wesentliches Ziel der so genannten Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist es, bereits bei der Aufstellung von Plänen die künftigen Umweltauswirkungen aller darin enthaltenen Ziele und Maßnahmen zu ermitteln und zu bewerten.

Bei der Festlegung der Planverfahren, die regelmäßig einer SUP bedürfen, sind dabei auch solche Pläne einbezogen worden, die grundsätzlich eigentlich positive Umweltauswirkungen haben. Dies erfolgte unter anderem deshalb, um auch in diesen Verfahren sicherzustellen, dass die positiven Umweltauswirkungen auf bestimmte Schutzgüter nicht ihrerseits zu erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter führen (Verlagerungswirkung). Zu diesen Planverfahren zählen auch die Landschaftspläne.

Allerdings wurde hier dem besonderen Charakter der Landschaftsplanung durch die Regelungen des § 19a UVPG Rechnung getragen. Inhaltlich sollen demnach die nach § 9 Abs. 3 BNatSchG bereits vorgeschriebenen Angaben zu zahlreichen Schutzbelangen von Natur und Landschaft nur um diejenigen des § 2 Abs. 1 UVPG ergänzt werden, die darin noch nicht berücksichtigt worden sind. Dies betrifft insbesondere Auswirkungen der Planungen auf den Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, außerdem ggf. die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Der Landesgesetzgeber hat mit der Novelle des LG NW vom 05.07.2007 die bundesgesetzliche Regelung zur SUP in das Landesrecht umgesetzt, festgeschrieben im § 17 LG NW. Danach enthält der Landschaftsplan eine Begründung, die zugleich Umweltbericht ist, welche die inhaltlichen Vorgaben berücksichtigt. Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a, 14f und 14g Abs.2 Nr. 6 und 8 sowie der §§ 14h und 14i Abs.1, 14k Abs.1 und 14n des UVPG entsprechen.

Da im Entwurf des Landschaftsplanes in der ersten Beteiligungsphase nach §§ 27a und 27b LG NW die allgemeinen Ziele und Grundsätze der Planung aufgezeigt werden, und dabei noch keine Festsetzungen nach §§ 19 bis 26 LG NW erfolgen, entspricht es dem Sinn des SUP-Rechtes, die Behörden und die Öffentlichkeit erstmals im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 27c LG NW am Umweltbericht zu beteiligen. Eine frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 27 Landschaftsgesetz NRW (Bürgeranhörung) fand am 4.3.2015 in der Bezirksvertretung Sodingen statt.

2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans

Ziel der Landschaftsplanänderung ist die Vergrößerung des Landschaftsschutzgebiets Nr. 7.2.2.21 um diejenigen Flächen, die im Bebauungsplan Nr.157 "Mont Cenis I/III" als öffentliche Grünflächen festgesetzt worden sind. Außerdem soll das Landschaftsschutzgebiet um zwei kleinere Flächen an der Castroper Straße vergrößert werden.

Die Größe der geplanten Erweiterung erreicht etwa 8 Hektar.

3. Beziehungen zu anderen relevanten Plänen

(zugleich Darstellung der für den Plan geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie der Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans berücksichtigt wurden)

RFNP

Der regionale Flächennutzungsplan der Städteregion Ruhr erfüllt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines Flächennutzungsplans, weiterhin ist er gleichzeitig nach § 15 LG NRW auch Landschaftsrahmenplan und nach §7 LFoG auch forstlicher Rahmenplan nach §7 BWaldG. Darin finden sich folgende Festsetzungen:

Das bebaute Gelände der Fortbildungsakademie, außerhalb des Plangebiets, ist Sonderbaufläche im allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) mit der Zweckbindung Hochschule, Bildung, Forschung. Die innerhalb des Plangebiets liegenden Freiflächen und Außenanlagen der Akademie sind Grünflächen/Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche. Die Erweiterungsfläche im Nordwesten, am Gewerbegebiet Gewerkenstraße, ist dargestellt als Gewerbliche Baufläche/ GIB. Die Zuordnung einiger Rand- und Splitterflächen ist maßstabsbedingt nicht möglich.

Überlagernd ist weiterhin folgende Festsetzung: Die Fläche im Norden des Plangebiets, die als Grünfläche festgesetzt wird, ist Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE).

Bebauungspläne

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 157, Mont Cenis I/III, vom 8.7.2006, trifft folgende Festsetzungen: Die Flächen im Süden des Plangebiets (Landschaftspark MontCenis) sind Grünflächen mit der Zweckbindung "naturnahe Landschaft". Eine Fläche nördlich des Parks, südlich der Straße An der Linde ist als private Grünfläche mit der Zweckbindung Extensivgrünland festgesetzt. Die kleine Grünfläche an der Kantstraße, zwischen dem Wohnhaus Nr.26 und der Zufahrt zum Edeka-Parkplatz, ist Fläche für Ausgleichsmaßnahmen.

Die Parkplätze im Nordosten der Fortbildungsakademie, in Verlängerung der Hénin-Beaumont-Straße, sind als Verkehrsflächen mit der Zweckbindung Parkplätze festgesetzt, ihre Erschließung ist Straßenverkehrsfläche (Gemeindestraße). Gemäß den allgemeinen Festsetzungen über Landschaftsschutzgebiete im Landschaftsplan der Stadt Herne sind klassifizierte Straßen und ihre Nebenflächen, unbeschadet der zeichnerischen Darstellung, von den Festsetzungen der Schutzgebiete ausgenommen. Damit sind diese Flächen nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Diese Straßen- und Parkplatzflächen zusammen, innerhalb des Plangebiets, sind ca. 3.800 Quadratmeter groß.

Für die Flächen im nördlichen Plangebiet nördlich der Straße an der Linde hatte die Stadt den Entwurf des Bebauungsplans Nr.108 "An der Linde" aufgestellt, dieser Plan ist nicht rechtskräftig und wird derzeit nicht weiter verfolgt. Angrenzend an das Plangebiet im Osten wird derzeit der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 229 "Castroper Straße" bearbeitet, dieser sieht neue Wohnbauflächen vor. Das Plangebiet der Landschaftsplanänderung wird durch diese Vorhaben nicht direkt berührt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 215 "An der Linde / Börniger Aesche" wird laut Ratsbeschluss nicht weiter bearbeitet. Der Rat hat aber davon abgesehen, diese Fläche ebenfalls dem Landschaftsschutzgebiet zuzuschlagen. Sie ist damit nicht Bestandteil des Plangebiets.

Luftreinhalteplan

Im Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan Ost, ist das gesamte Stadtgebiet Herne als Umweltzone ausgewiesen. Damit handelt es sich um ein Gebiet, in dem die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Im Rahmen der Luftqualitätsüberwachung wurden verschiedene Straßenabschnitte im Stadtgebiet vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) unter Berücksichtigung der Hintergrundbelastung hinsichtlich Feinstaub (PM10) und NO₂ untersucht. Die Ergebnisse sind in den sog. Belastungskarten dokumentiert. Sie weisen für das Plangebiet selbst keine Grenzwertüberschreitungen oder kritische Belastungen auf.

Freiflächenentwicklungskonzept "An der Linde"

Die Stadt Herne hat für den Freiraum zwischen der Castroper Straße im Norden und der Straße An der Linde im Süden im Jahr 2013 das Freiflächenentwicklungskonzept, als informelle Planung, erstellt. Ziel der Planung ist die Ordnung der bestehenden Freiflächen als Erholungsfläche und Wohnumfeld, auch in Zusammenhang der geplanten Neubebauung, die Bereitstellung von Flächen für Kompensationsmaßnahmen und wasserwirtschaftliche Zwecke, sowie Belange des Natur- und Artenschutzes.

Die Planung des Freiflächenentwicklungskonzepts baut in Teilen auf den Planungen des Bebauungsplans Nr.215 auf, der seitens der Stadt nicht weiterverfolgt wird. Das Konzept soll aber ggf. auch unabhängig von der Realisierung dieses Plans zumindest mittelfristig umgesetzt werden. Die Erweiterungsflächen im Nordosten und Nordwesten, an der Castroper Straße, werden vom Freiflächenentwicklungskonzept mit überplant, das hier Gehölzpflanzungen und Grünflächen vorsieht, die als Naturerfahrungsflächen dienen sollen.

B) Strategische Umweltprüfung (SUP)

1. Bestandsbeschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Planvorhabens

I. Schutzgut Boden

Bestand

Geologischer Untergrund im Plangebiet sind geringmächtige quartäre Überdeckungen (Sandlöss oder Grundmoränenmaterial) über kreidezeitlichem, kalkhaltigen Mergelstein der Kreidezeit (Emschermergel), unter dem in 180 bis 190 Meter Tiefe dann das produktive, flözführende Karbon lagert.

Das Plangebiet wird aber überwiegend von Flächen mit stark überprägten und verändertem Böden eingenommen. Direkt südlich des Gebiets befand sich der Standort des ehemaligen Steinkohlenbergwerks Mont-Cenis, Schacht I/III mit verschiedenen Nebenanlagen, darunter einer Ammoniakfabrik und einer Kokerei, der nördliche Abschnitt des ehemaligen Kokereigeländes befindet sich im Plangebiet (südwestlich des Umspannwerks der Stadtwerke Herne). Das Grubenfeld wurde 1978 stillgelegt, nachdem schon seit 1967 die abgebaute Kohle untertage zu anderen Zechen transportiert worden war: die Kokerei wurde schon 1961 stillgelegt. Alle obertägigen Gebäude des Bergwerks sind abgebrochen.

Im Nordwesten der Fortbildungsakademie liegt ein von steilen Böschungen nach Norden, Westen und Südwesten hin eingefasstes Hochplateau, das auf eine einplanierte Bergehalde zurückgeht. Unter dieser Halde sind ehemalige Schlamm- und Klärteiche der Zeche, in erheblicher Tiefe, überschüttet. Das Hochplateau ist außer dem 2006 zunächst ausgesparten oval begrenzten Bereich am Akademiegebäude bereits Bestandteil des rechtskräftigen LSG.

Die Änderungsbereiche im Norden des Plangebiets, an der Castroper Straße, sind natürliche Böden mit langjähriger Ackernutzung. Belastungen in diesem Bereich sind nicht bekannt geworden.

Altlasten

Der Zechen- und Kokereistandort, und damit auch der südliche Teil des Plangebiets, war bei Betriebsaufgabe erheblich mit Schadstoffen belastet, hierfür wurde im Jahr 1987 ein Sanierungsplan aufgestellt (Sanierungsplan nach § 31 Abs.4 LAbfG für das Gelände der ehemaligen Zeche und Kokerei Mont-Cenis I/III in Herne Sodingen, UCR

Umweltconcepte Ruhr GmbH im Auftrag der LEG Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen GmbH, vom 25.04. 1987, mit Ergänzung zum 30.3.1998). Dieser wertet auch zahlreiche ältere Untersuchungen und Gutachten aus. Weitere ergänzende Untersuchungen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr.157 betreffen nur Flächen außerhalb des Plangebiets.

Der Sanierungsplan unterscheidet mehrere Bereiche mit unterschiedlicher Belastung: den Bereich der Zeche selbst um die Schächte (heute weitgehend überbaut), die ehemalige Kokerei nördlich davon (heute teilweise überbaut) sowie die ehemalige Bergehalde im Nordwesten bis zur Straße An der Linde. Die nur gering belastete Bergehalde wurde lediglich mit einer geringmächtigen Bodenschicht von ca. 0,3 bis 0,5 m Höhe abgedeckt, um möglichen Direktkontakt zu verhüten. Das ehemalige Kokereigelände, im Bebauungsplan als Bereich B abgegrenzt, ist den Untersuchungen zufolge massiv mit Cyaniden, Arsen, Schwermetallen wie Quecksilber und Blei, PAKs wie Benzo(a)pyren sowie Phenolen belastet. Die gemessenen Belastungen erreichten z.B. bis zu 1900 mg/kg für Cyanide und 190 mg/kg für Phenole auch im oberflächennahen Bereich. Zur Sanierung wurden folgende Maßnahmen durchgeführt: Der belastete Bereich wurde mit einer hochdichten Polyethylen-Folie gegen einsickerndes Regenwasser abgedichtet, die auf einer Arbeitsschicht aus Bauschutt und einer feinkörnigen Schutzschicht verlegt wurde. Auf dieser Folie wurde zum Schutz und zur Drainage eine geotextile Matte aufgebracht, auf der eine kombinierte Vegetations- und Wasserhaushaltsschicht aus kulturfähigen Boden mit einem Meter Höhe aufgebracht wurde. Die Abdichtung ist gegen Durchwurzelung durch Holzgewächse nicht gesichert und besitzt für solche keinen ausreichenden Wurzelraum oberhalb der Abdeckung. Dem gemäß dürfen im Bereich der ehemaligen Kokerei weder Gehölze gepflanzt noch deren natürliches Aufkommen im Zuge der natürlichen Sukzession zugelassen werden, dies ist durch Pflegemaßnahmen auf Dauer sicherzustellen.

Auswirkungen des Planvorhabens

Änderungen der Realnutzung sind im Gebiet nicht beabsichtigt. Damit sind keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut erwartbar. Der Bereich der ehemaligen Kokerei ist auch nach Ausweisung des Schutzgebiets den Vorgaben des Sanierungsplans gemäß zu unterhalten und zu pflegen; insbesondere dürfen hier weder Bäume noch Sträucher gepflanzt oder ihr Aufkommen zugelassen werden.

II. Schutzgut Wasser

Bestand

Im Westteil des Plangebiets, rückwärtig zu den Wohnhäusern am Hegelweg, verläuft der verrohrte Sodinger Bach in einer Leitungstrasse DN 1200 / DN 1400, für ihn wurde ein Schutzstreifen von 12 Meter Breite im Bebauungsplan festgesetzt. Eine Freilegung des verrohrten Gewässers in dieser Trasse ist allerdings nicht mehr geplant. Die Stadtentwässerung Herne SEH als Unterhaltungsträger führt derzeit eine Verlegung des Sodinger Bachs bzw. seiner Quellbäche Langelohbach und Ruhmbach durch (s.u.), im Zuge der Änderung ist zu erwarten, dass die Gewässereigenschaft der Verrohrung aufgehoben werden wird.

Oberflächengewässer

Einziges Oberflächengewässer im Plangebiet ist der nordöstliche Arm des das Haldenplateau hufeisenförmig umgebenden Entwässerungsgrabens, dieser ist Teil der Niederschlagswasser-Behandlungsanlage des Akademiegebäudes. Dem Graben wird derzeit (die Baumaßnahme wird voraussichtlich Anfang 2016 abgeschlossen) von Osten her das Wasser des bisher an den verrohrten "Schmutzwasserlauf" Sodinger Bach angeschlossenen Langelohbachs zugeführt. Durch diese Umbaumaßnahme (Plangenehmigung vom 09.01.2014) wird das wasserwirtschaftlich wertvolle Gewässer Langelohbach dem zukünftigen "Reinwasserlauf Emscher" zugeführt.

Grundwasser

Im Gebiet werden zwei Grundwasserstockwerke unterschieden. Oben liegt ein geringmächtiges Stockwerk in den quartären Sedimenten. Die Grundwasserflurabstände liegen nach Nordwesten hin teilweise relativ niedrig, bis etwa 1,5 Meter unter Flur, überwiegend aber tiefer. Die Sedimente besitzen nur geringe Durchlässigkeit, eine durchgehende Grundwasseroberfläche ist normalerweise nicht ausgebildet. Ein tieferes Grundwasserstockwerk liegt im Emschermergel, der als Kluftgrundwasserleiter mäßiger Wegsamkeit wirkt, wobei seine Durchlässigkeit von oben nach unten stark ansteigt. Der direkte Kontakt beider Grundwasserstockwerke im Plangebiet ist an verschiedenen Stellen nachgewiesen worden, örtlich gibt es Hinweise auf gespanntes Grundwasser im Mergel.

Im Zuge der Untersuchungen zum Sanierungsplan wurden auch im Grundwasser teilweise erhebliche Schadstoffbelastungen angetroffen, darunter Cyanide, Schwermetalle und PAKs. Die Folienabdichtung des Kokereigeländes soll unter anderem diese Belastung minimieren. Die Sickerwässer der Grünflächen im Bereich der ehemaligen Kokerei werden oberhalb der Abdichtung über Dränleitungen einem

Sammler zugeführt, der parallel zur Straße An der Linde verläuft, und über einen Schacht der kommunalen Kanalisation zugeführt.

Die Sickerwässer des Plateaus (ehemalige Bergehalde) im Süden des Plangebiets sind nur gering mit Schadstoffen belastet und tragen weiterhin zur Grundwasserneubildung bei. Bei den Untersuchungen wurde eine Grundwasser-Fließrichtung nach Nordwesten ermittelt, Grundwasservorfluter ist vermutlich der tief eingeschnittene, ausgebaute Sodinger Bach.

Auswirkungen des Planvorhabens

Da keine Änderung der Realnutzung beabsichtigt ist, sind keine direkten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut plausibel. Obwohl die versickernden Wässer des Haldenplateaus nicht stark schadstoffbelastet sind, sind sie mit Salzen, v.a. Sulfat, angereichert und dadurch ökologisch etwas belastet. Eine Nutzung des Grundwassers, oder seine direkte Freilegung in Gewässern, ist wegen der Schadstoffproblematik ohne besondere Vorkehrungen nicht ratsam.

Eine Versickerung von gefasstem Niederschlagswasser im Norden des Plangebiets im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr.215, wie im Grünflächenentwicklungskonzept vorgesehen, würde ggf. nur die verminderte Grundwasserneubildung nach Realisierung der Bebauung ausgleichen, wäre also in ihren Folgen neutral. Da der Bereich nicht bodenbelastet ist, stehen der Planung keine Hindernisse entgegen.

III. Schutzgut Klima und Luft

Bestand

Die regionale Klimafunktionskarte von 2007 (Umweltbericht zum RFNP, Themenkarte 5) weist im Norden des Plangebiets Klimatope mit Freilandklima, im Süden Parkklima, aus. Auch die angrenzenden Siedlungsflächen sind durch das bioklimatisch günstige Stadtrandklima der stärker durchgrünzten Wohnquartiere gekennzeichnet. Der gesamte Raum wird als erwärmte Kuppenzone, bezogen auf die als Kaltluftsammler wirkende Talung des Sodinger Bachs nach Norden hin, dargestellt. Der gesamte Grüngürtel, der sich über Uhlenbruch und Stadtpark nach Westen hin fortsetzt, gilt als Luftleitbahn.

Keine bioklimatischen Lasträume sind mit dem Plangebiet direkt funktional verbunden.

Auswirkungen des Vorhabens

Da keine Änderung der Realnutzung beabsichtigt ist, sind keine Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut plausibel. Eine weitere Sicherung der Freiflächen, wie mit der Planung beabsichtigt, stützt die bioklimatischen Funktionen des Planraums als Luftleitbahn.

IV. Schutzgut Biotope, Pflanzen und Tiere

Bestand

Das Gebiet ist lokal bedeutsam durch seinen Offenlandcharakter mit großflächigen, relativ nährstoffarmen Grünlandflächen. Auch die zum Teil bewusst vegetationsarm gestalteten Flächen der Außenanlage der Fortbildungsakademie besitzen Lebensraumfunktion für wirbellose wärmeliebende Tierarten. Die Rand- und Splitterflächen, auch im Norden des Plangebiets, besitzen aufgrund ihrer Flächengröße keine eigenständige Lebensraumfunktion, sie stützen aber die Funktion der angrenzenden Freiräume.

Das Gebiet besitzt überwiegend den Charakter einer öffentlichen Grünanlage, dies ist nach Realisierung des Grünflächenentwicklungskonzepts auch für die derzeit von landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Flächen im Norden zu erwarten. Damit steht hier der Erholungscharakter im Vordergrund. Für störungsempfindlichere Arten mit großräumigen Habitatsansprüchen ist das Gebiet demgemäß als Lebensraum weniger geeignet.

Auswirkungen des Planvorhabens

Mit der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet wird der Grün- und Freiraumcharakter des Gebiets gestützt und gestärkt. Das Vorhaben steht baulichen Planungen in diesem Raum nicht im Wege, seine Konzeption ist mit den Belangen der Bauleitplanung im Vorfeld abgestimmt. Damit ist keine Verdrängungs- oder Verlagerungswirkung mit Belastungen an anderer Stelle plausibel.

Negative Auswirkungen der Planänderung auf streng geschützte Arten oder "planungsrelevante" Vogelarten sind auszuschließen.

V. Schutzgut Landschaftsbild

Bestand

Das Gebiet ist im Südteil Bestandteil einer von den Anwohnern stark genutzten Grünanlage, darüber hinaus ist es Bestandteil des Gesamtensembles der Fortbildungsakademie und besitzt für deren Nutzer Kulissenfunktion. Die verschiedenen Abschnitte des Plangebiets sind dabei Bestandteil der Gesamtlandschaft und besitzen keine abgrenzbare, eigenständige Wirkung, sondern tragen zur Wirkung dieses Gesamttraums bei. Die Flächen im Norden sind Bestandteil des agrarisch geprägten Freiraumkorridors zwischen dem Gewerbegebiet im Westen und der Wohnsiedlung im Osten. Dieser Bereich ist zwar durch einen Fußweg erschlossen, besitzt aber derzeit ein nicht sehr abwechslungsreiches Landschaftsbild und nur eingeschränkte Erholungsfunktion. Seine Aufwertung ist im Zuge des Grünflächenentwicklungskonzepts beabsichtigt.

Das Plangebiet wird von einer Hochspannungsfreileitung gequert, die sich auf das Landschaftsbild auswirkt. Diese Leitung besitzt Bestandsschutz. Damit sind auch Einschränkungen für die Höhe von Gehölzpflanzungen im Schutzstreifen der Leitungen verbunden.

Auswirkungen des Vorhabens

Da keine Änderung der Realnutzung beabsichtigt ist, sind keine direkten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut plausibel.

VI Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Erholung

Bestand

Das Gesamtgebiet besitzt große Bedeutung für die Naherholung. Die verschiedenen Teilflächen des Plangebiets sind ein Bestandteil davon.

Auswirkungen des Planvorhabens

Mit der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ist ausdrücklich auch die Bedeutung für die Naherholung planerisches Ziel. Eine Einschränkung der Erholungsnutzung ist nicht geplant. Auch andere Nutzungseinschränkungen bestehender, rechtmäßiger Flächennutzungen im Plangebiet sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

VII. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Diese sind vom Vorhaben, soweit bekannt oder plausibel anzunehmen, nicht betroffen. Nach der Stellungnahme des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe LWL, Außenstelle Olpe, vom 24.3.2015 befinden sich im Umfeld des Plangebiets drei bekannte archäologische Fundstellen, von denen aber keine im Plangebiet selbst liegt. Solche Fundstellen oder andere Bodendenkmale sind im Plangebiet selbst nicht bekannt und wären auch ggf. von der Planänderung nicht direkt betroffen.

Die Außenanlage der Fortbildungsakademie mit der Gestaltung des Plateaus, dem ringförmigen Weg und der begleitenden Pappelallee stellt ein schutzwürdiges Ensemble dar und ist in dieser Form zu erhalten; dies ist durch das Vorhaben gewährleistet.

Auswirkungen des Planvorhabens

Keine

2. Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen

Da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen werden, sind solche Maßnahmen weder beabsichtigt noch erforderlich.

3. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Lückenhafte oder fehlende Kenntnisse haben die Erstellung dieses Gutachtens nicht erschwert. Die vorhandenen Unterlagen waren sowohl zur Feststellung des Zustands wie auch zur Bewertung hinreichend. Besondere Schwierigkeiten bestehen damit keine.

4. Prüfung von Alternativen oder Varianten

Durch die gesetzliche Pflicht zur Landschaftsplanung ist eine Nullvariante ganz ohne Aufstellung eines Landschaftsplans nicht zulässig, da es sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe handelt.

Die hier geprüfte Planänderung steht nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen und Zielen des RFNP. Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten in BSLE ist planerisches Ziel des RFNP, eine Inanspruchnahme kleiner Bereiche mit im RFNP

abweichender Flächendarstellung ist als maßstabsbezogene Konkretisierung der Planung zu werten. Durch die Planänderung werden keine bestehenden Flächennutzungen verhindert oder erheblich eingeschränkt. Die Hochspannungsleitung und die Sicherungsmaßnahmen auf Grundlage des Sanierungsplans, insbesondere die Abdichtung des ehemaligen Kokereistandorts, sind in ihrer bestimmungsgemäßen Funktion zu erhalten (§4 BNatSchG), dies gilt auch für notwendige Reparatur- oder Umbaumaßnahmen.

Maßnahmen, die von der Art her einem baulichen Vorhaben mit Eingriffscharakter entsprechen würden und von denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können, werden durch die Landschaftsplanänderung nicht festgesetzt, nur für solche wäre ggf. eine Variantenbetrachtung bei der Strategischen Umweltprüfung verpflichtend.

5. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die hier zu prüfende Landschaftsplanänderung Nr.27 des rechtskräftigen Landschaftsplans vergrößert die Stadt Herne das Landschaftsschutzgebiet 7.2.2.21 um etwa 8 Hektar Flächen, die in der Realnutzung als Grünfläche, Acker oder untergeordnet andere freiraumverträgliche Nutzungen wie Wegeflächen geprägt sind. Diese waren bisher aufgrund von Festsetzungen im Flächennutzungsplan, bzw. im RFNP, oder im Satzungsgebiet des Bebauungsplans Nr. 157, nicht zum Geltungsbereich des Landschaftsplans gezählt wurden. Eine tatsächliche bauliche Nutzung dieser Flächen war und ist planerisch nicht beabsichtigt, und überwiegend auch sachlich unmöglich.

Auf die zu prüfenden Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima, Biotop, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild, Mensch und Erholung, Kultur und Sachgüter gehen von diesem Vorhaben keine negativen Umweltauswirkungen aus. Auf eine mögliche Verlagerung von negativen Auswirkungen bestehen ebenfalls keine Hinweise. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen vielfältig, ohne sich aber auf die Bewertung auszuwirken.

Die Planung ist nicht im Widerspruch zur vorbereitenden und Rahmenplanung und weist keine in dieser nicht schon berücksichtigten, zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf.